

Ormesheim
„Kleingewässer im Kirchenwald“

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 6 erteilt.

§ 8 - Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde hin zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal in Kraft. Mandelbachtal, den 08.09.1999
Walle, Bürgermeister

Satzung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Mardellen im Bettelwald" in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ormesheim

Aufgrund des § 19 Abs.1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 346 ff., ber. vom 12.05.1993, Amtsbl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313) hat der Gemeinderat Mandelbachtal am 23.06.1999 mit Zustimmung des Saarpfalz-Kreises in Homburg - Untere Naturschutzbehörde - und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr in Saarbrücken - Oberste Naturschutzbehörde - folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt. Er trägt die Bezeichnung "Mardellen im Bettelwald".

§ 2 - Schutzgebiet

- (1) Der GLB liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ormesheim. Er hat eine Größe von ca. 1,2 ha. Es handelt sich um verschiedene wertvolle Biototypen: **Verlandungszonen von Stillgewässern, Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwald.** Der GLB umfasst folgende Flurflächen: Gemarkung Ormesheim, "Bettelwald". Drei Mardellen. Plan Nr. 3410 und beschränkt sich jeweils nur auf den eigentlichen Bereich der Mardellen. Sie sind in dem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.
- (2) Der GLB wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" an Ort und Stelle gekennzeichnet.
- (3) Die Satzung mit der Karte wird beim Saarpfalz-Kreis in Homburg - Untere Naturschutzbehörde- und beim Ministerium für Um-

(2) Als solche Maßnahmen gelten:

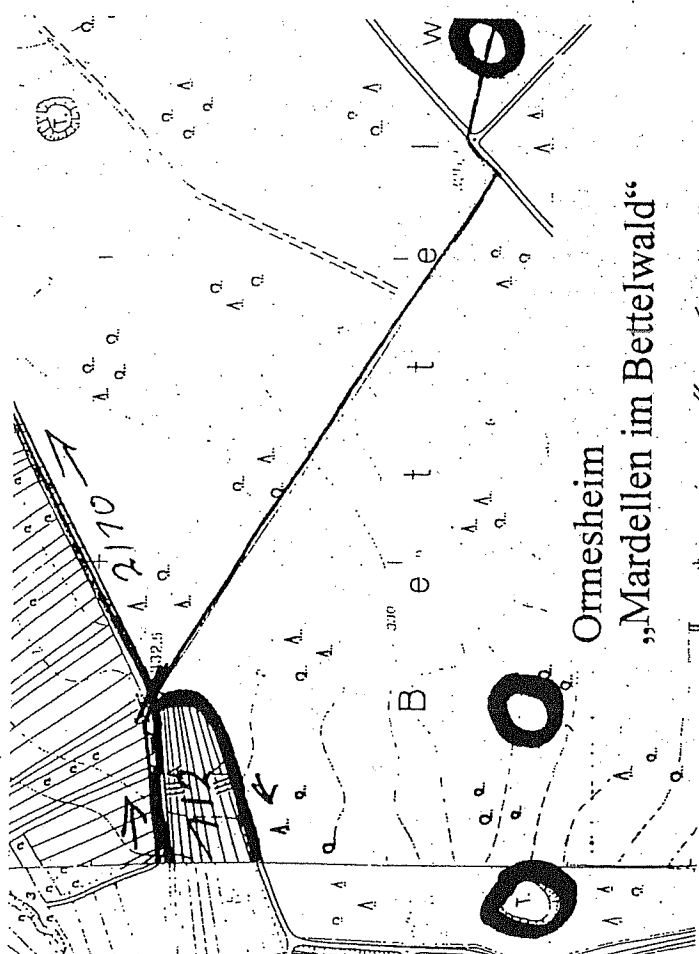
1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
 2. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder zu Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 3. Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
 5. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden oder anderen chemischen Mitteln;
 6. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;
 7. das Mähen von Brach- und Grünland in der Zeit vom 15.02. - 15.07.;
 8. das Umbrechen von Brach- und Grünland;
 9. zu zelten, Wohnwagen aufstellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder den GLB auf andere Weise zu beeinträchtigen.
 10. Veränderung der Uferform und des Gewässers.
- (2) Ausgenommen von den Verboten sind Grabungen nach § 20 SDschG. (Saarl. Denkmalschutzgesetz).

§ 5 - Zulässige Handlungen

- (1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
 2. von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen.
 3. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) § 4 gilt nicht:
 1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen;
 2. für Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und baulichen Anlagen in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Februar. Bei Gefahr in Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.
 3. für Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung des bzw. der Gewässer in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Februar und vom 01. Oktober bis 15. Oktober. Bei Gefahr in Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

§ 6 - Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.



welt – Oberste Naturschutzbehörde- sowie bei der Gemeinde Mandelbachtal verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 - Schutzzweck

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Biotopkomplexen aus Verlandungsbereichen, Röhrichten, Seggenrieden und Bruchwald.

Die Fläche hat besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere in ihrer lebensraumverbindenden Funktion. Sie trägt in besonderem Maße zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

§ 4 - Verbote

- (1) In dem GLB sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und/oder zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und nachhaltigen Störung führen.
- (2) Als solche Maßnahmen gelten:
 1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
 2. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 3. Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
 5. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden oder anderen chemischen Mitteln;
 6. das Mähen von Brach- und Grünland in der Zeit vom 15.02. – 15.07.;
 7. das Umbrechen von Brach- und Grünland;
 8. zu zelten, Wohnwagen aufstellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder den GLB auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten sind Grabungen nach § 20 SDschG. (Saarl. Denkmalschutzgesetz).

§ 5 - Zulässige Handlungen

- (1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
 2. von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen.
 3. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) § 4 gilt nicht:
 1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen;
 2. für Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und baulichen Anlagen in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Februar. Bei Gefahr in Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.
 3. für Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung des bzw. der Gewässer in der Zeit vom 16. Januar bis 15. Februar und vom 01. Oktober bis 15. Oktober. Bei Gefahr in Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

§ 6 - Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 6 erteilt.

§ 8 - Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde hin zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal in Kraft. Mandelbachtal, den 08.09.1999
Walle, Bürgermeister

Satzung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Mardelle auf dem Mühlenberg" in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ormesheim

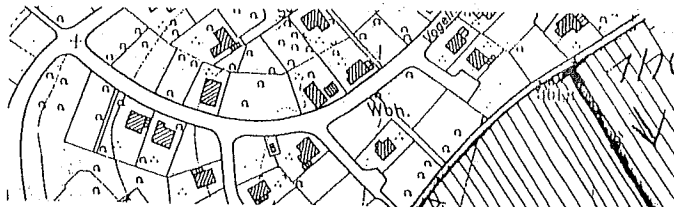
Aufgrund des § 19 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 346 ff., ber. vom 12.05.1993, Amtsbl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1998 (Amtsbl. S. 1313) hat der Gemeinderat Mandelbachtal am 23.06.1999 mit Zustimmung des Saarpfalz-Kreises in Homburg – Untere Naturschutzbehörde – und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr in Saarbrücken -Oberste Naturschutzbehörde-, folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt. Er trägt die Bezeichnung "Mardelle auf dem Mühlenberg".

§ 2 - Schutzgebiet

- (1) Der GLB liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ormesheim. Er hat eine Größe von ca. 0,02 ha. Es handelt sich um verschiedene wertvolle Biotoptypen: Verlandungszonen von Stillgewässern, Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwald
Der GLB umfasst folgende Flurflächen: Gemarkung Ormesheim, "Am Mühlenberg", Teilflächen aus den Plan Nummern 470/1, 461/1 und 486/1 und somit nur den eigentlichen Bereich der Mardelle. Sie sind in dem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.



Ormesheim

„Mardelle auf dem Mühlenberg“



- (2) Der GLB wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" an Ort und Stelle gekennzeichnet.
- (3) Die Satzung mit der Karte wird beim Saarpfalz-Kreis in Homburg – Untere Naturschutzbehörde- und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde- sowie bei der Gemeinde Mandelbachtal verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 - Schutzzweck

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Biotopkomplexes aus Verlandungsbereichen, Röhrichten, Seggenrieden und Bruchwald.

Die Fläche hat besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere in ihrer lebensraumverbindenden Funktion. Sie trägt in besonderem Maße zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

§ 4 - Verbote

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und/oder zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und nachhaltigen Störung führen.
- (2) Als solche Maßnahmen gelten:
 1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
 2. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
 3. Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen;
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
 5. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden oder anderen chemischen Mitteln;
 6. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;
 7. das Mähen von Brach- und Grünland in der Zeit vom 15.02. – 15.07.;
 8. das Umbrechen von Brach- und Grünland;
 9. zu zelten, Wohnwagen aufstellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder den GLB auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten sind Grabungen nach § 20 SDschG. (Saarl. Denkmalschutzgesetz).

§ 5 - Zulässige Handlungen

- (1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
 2. von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen.
 3. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) § 4 gilt nicht:
 1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen;